

**Betriebssatzung  
des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung  
Plattling  
vom 18.06.2002**

**in den Fassungen**

**der 1. Änderungssatzung vom 18.02.2004 (RABI NB 04, S. 23)**

**der 2. Änderungssatzung vom 07.06.2005 (RABI NB 05, S. 89)**

**der 3. Änderungssatzung vom 06.04.2006 (RABI NB 06, S. 76)**

**und**

**der 4. Änderungssatzung vom 08.01.2008 (RABI NB 08, S )**

**Inhaltsübersicht:**

- § 1      Rechtsform, Name, Stammkapital
- § 2      Gegenstand des Eigenbetriebes, Gemeinnützigkeit
- § 3      Für den Eigenbetrieb zuständige Organe
- § 4      Eigenbetriebsleitung
- § 5      Werkausschuss
- § 6      Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 7      Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 8      Vertretungsbefugnis
- § 9      Verpflichtungserklärungen
- § 10     Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 11     Inkrafttreten

**§ 1**

**Rechtsform, Name, Stammkapital**

- (1) Die verbandseigenen Tierkörperbeseitigungsanlagen Plattling und Rötzing werden als ein organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Zweckverbandes geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen ZTS-Betriebe Plattling-Rötzing. Der Zweckverband tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 3.500.000,00 €.

## § 2

### **Gegenstand des Eigenbetriebes, Gemeinnützigkeit**

- (1) Aufgabe des Eigenbetriebes ist der Vollzug des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigungsgesetz – TierKBG), des Fleischhygienegesetzes, des Abfallbeseitigungsgesetzes sowie den Durchführungs- und Ausführungsvorschriften zu diesen Gesetzen.  
Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgaben in den Tierkörperbeseitigungsanlagen Plattling und Rötzing ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweckverband erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes das gesamte zur Verfügung gestellte Kapital zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Für den Eigenbetrieb zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- a) die Eigenbetriebsleitung als Werkleitung im Sinne des Art. 88 GO,
- b) der Werkausschuss im Sinne des Art. 88 GO,
- c) die Verbandsversammlung,
- d) der Verbandsvorsitzende,

## § 4

### **Eigenbetriebsleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Die Werkleitung hat mindestens einen Stellvertreter. Die Werkleitung und seine Stellvertreter werden durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt. Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten aus. Sie ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

- a) die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs einschließlich Organisation der Geschäftsstelle,
- b) wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs,
- c) der Vollzug des Erfolgsplans,

- d) die Festsetzung von Entgelten und der Abschluss von Verträgen für sonstige Leistungen des Zweckverbandes nach § 5 der Gebührensatzung.
- (3) Der Werkleitung obliegt ferner die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten, die mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar sind sowie die gesamte personalrechtliche Befugnis über Arbeiter.
- (4) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werkausschusses vor und vollzieht diese Beschlüsse. Gleiches gilt auch für dringliche Anordnungen. Verbandsversammlung und Werkausschuss geben ihr die Möglichkeit zur Teilnahme und zum Vortrag.
- (5) Die Werkleitung hat den Verbandsvorsitzenden und den Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (6) Die Werkleitung vertritt in Erfüllung ihrer Aufgaben den Eigenbetrieb nach außen. Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Zweckverbandes oder des Zweckverbands Abfallwirtschaft Donau-Wald übertragen.“

## **§ 5**

### **Der Werkausschuss**

- (1) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen.
- (2) Der Werkausschuss besteht aus 5 Mitgliedern; im Werkausschuss sollen die Verbandsmitglieder mit Sitz einer TBA vertreten sein.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes soweit nicht die Eigenbetriebsleitung (§ 4), die Verbandsversammlung (§ 6) oder der Verbandsvorsitzende (§ 7) zuständig sind. Insbesondere über:
  - a) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € überschreiten,
  - b) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall übersteigen und nicht durch Mehreinnahmen gedeckt sind,
  - c) Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 100.000,00 € beträgt.
  - d) Die Einleitung eines Rechtsstreites soweit der Streitwert voraussichtlich mehr als 100.000,00 € im Einzelfall beträgt,

- e) Personalangelegenheiten soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende oder die Eigenbetriebsleitung zuständig sind.
  - f) Erlass von Dienstanweisungen,
  - g) Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, insbesondere deren Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Schenkungen, Darlehenshingaben, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigt.
  - h) Aufnahme von Darlehen – mit Ausnahme von Kassenkrediten – Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreiten.
  - i) die Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten des Eigenbetriebes, die mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar.
  - j) Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt.
  - k) die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Eigenbetriebes, die mit diesen verwandt sind.
- (4) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Eigenbetriebsleitung über den Gang der Geschäfte und Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.

## § 6

### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
- a) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Eigenbetriebs, insbesondere die Übernahme von neuen Anlagen,
  - b) die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  - c) die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
  - d) die Bestellung und Abberufung der Werkleitung und seiner Stellvertreter sowie die Regelung ihrer Dienstverhältnisse;
  - e) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
  - f) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

- g) die Bestimmung des Abschlussprüfers;
  - h) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung der Eigenbetriebsleitung;  
Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes;
  - i) die Rückzahlung von Eigenkapital,
  - j) die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
  - k) die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Verkehrswert und die Verpflichtung hierzu.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er lädt zu den Sitzungen des Werkausschusses ein und gestaltet die Tagesordnung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erlässt an Stelle der Verbandsversammlung und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Dienstvorgesetzter der Eigenbetriebsleitung ist der Verbandsvorsitzende. Er führt die Dienstaufsicht über die Eigenbetriebsleitung.

## **§ 8**

### **Vertretungsbefugnis**

Die Eigenbetriebsleitung vertritt den Zweckverband in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „ZTS-Betriebe Plattling-Rötz“ durch den Werkleiter nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

- (2) Die Eigenbetriebsleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die bestehenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV).
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.07.2002 in Kraft.

Diese Vorschrift betrifft das ursprüngliche In-Kraft-Treten. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderung ergibt sich aus der Bekanntmachung der Änderungssatzung.